

### **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Freibad Wasserturmpark" der Stadt Beelitz**

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2021 wurde in der Zeit vom 07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt für die Stadt Beelitz Nr. 8 / 20. Jhg.). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Innerhalb des o. g. Zeitraums ging aus der Öffentlichkeit insgesamt eine Stellungnahme ein, die wie folgt geprüft und abgewogen wurde:

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	Privatperson 1 10.11.2021	<p><u>1. Die Auslage</u> der Unterlagen erfolgte vom 7.10. bis 8.11. 2021. Gegenüber der ersten Aufstellung ist der Geltungsbereich erweitert worden und die Eingangssituation entspannt. Planzeichnung: An der Größe und Lage des Freibades hat sich nichts geändert, die Zuwegung ist entspannter.</p> <p><u>2. Begründung:</u> Bad wird als Naturfreibad vorgestellt - dies ist laut Definition nicht korrekt (Definition: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder. Künstlich angelegte Schwimmteiche werden des Öfteren auch als Naturbäder bezeichnet, obwohl dies von der Begrifflichkeit her nicht korrekt ist.)</p> <p><u>3. Finanzielle</u> Auswirkungen trägt die Stadt, die Höhe kann auf Grund der ausgiebigen und komplizierten Bodengutachten nicht geschätzt werden – ein ausufernder Posten. Zur Abwägung darstellen, wie sich die Kosten splitten – normaler Bau und Kosten der zusätzlichen Maßnahmen wie Abstützungen, genehmigungspflichtige Wasserhaltung beim Bau, Entsorgung des verseuchten Bodens, Anschaffung des neuen Bodens, Stabilisierung des Untergrundes für Bauten, Entwässerungsmaßnahmen usw.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Darstellung des Sachstandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung</b> Eine verbindlich zu berücksichtigende Begriffsbestimmung für Naturfreibäder ist dem Plangeber nicht bekannt. Daher wird der Begriff weiterhin verwendet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Begriff lediglich in der Begründung verwendet wird. Die Zweckbestimmung des Sondergebiets lautet "Freibad".</p> <p><b>Keine Berücksichtigung</b> In der Begründung des Bebauungsplans werden die finanziellen Auswirkungen allgemein benannt. Eine erweiterte Darstellung nach einzelnen Posten ist für die Abwägung nicht erforderlich.</p>
		<p><u>4. In der Karte „Klima und Luft“</u> des LRP der Stadt liegt der Bereich in einer größeren Niederung, die als natürliche Ventilations-schneise dient. Das Plangebiet belastet diese Funktion. Wie soll der Ausgleich für den Verlust dieser Funktion geschaffen werden?</p>	<p><b>Bereits berücksichtigt</b> Die Auswirkungen der Planung auf die lokalen Durchlüftungsverhältnisse wurden im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig ermittelt. Im Ergebnis ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Strömungskorridors zu erwarten. Dies liegt v.a. daran, dass die geplanten baulichen Anlagen deutlich niedriger als die als primäres Strömungshindernis wirkende Hangkante zum Wasserturmpark sein werden.</p>
		<p><u>5. Bei Nichtentwicklung der Fläche nimmt die Natur keinen Schaden</u></p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b></p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung– man kann aus dem Dargestellten schlussfolgern, dass sich das Moor entwickeln würde (zunehmende Starkregenerscheinungen) und die Natur durch eine Erholungsnutzung durch Wandern und Spaziergehen mehr gewinnt als durch eine beengte Freizeitaktion. Zumal in enger Nachbarschaft ein Trendsportareal entwickelt wurde – Lärmpotenzierung ist vorprogrammiert. Die Biodiversität wird erheblich zerstört. – diesen Gewinn an natürlicher Lebensqualität bitte zur Abwägung klarstellen.</p>	<p>Die Annahme, dass sich im Geltungsbereich bei Nicht-Durchführung der Planung ein Moor entwickeln würde, ist nicht zutreffend. Abgesehen davon, dass durch den Klimawandel insgesamt keine Erhöhung der Niederschlagsmengen, sondern die Zunahme von Extremwetter (Starkregen, Dürre) prognostiziert wird, wird der Grundwasserstand im Plangebiet in erster Linie das großräumige Grabenentwässerungssystem bestimmt, in dem das Plangebiet liegt. Eine Änderung dieses Entwässerungssystems ist nicht absehbar. Eine (vermehrte) Erholungsnutzung durch Wandern und Spaziergehen ist keine Folge der Nicht-Durchführung der Planung.</p>
		<p>6. Das im Bodengutachten herausgearbeitete Erfordernis, eine langfristige genehmigungspflichtige Grundwasserabpumpung bei der UWB zu beantragen wird in der Begründung mit dem lapidaren Satz „Betriebsbedingte Grundwasserentnahmen größeren Umfangs sind nicht geplant. Baubedingt ist zur Trockenhaltung voraussichtlich jedoch das Abpumpen von Grundwasser nötig.“ abgetan. Lag der UWB das Bodengutachten vom März 2020 nachweislich vor? Denn in der Stellungnahme LK wird nur (siehe Gesundheitsamt: die Stellungnahme vom 15.5.2020 verweist nur auf andere, aber nicht das Bodengutachten) ohne Bezug geantwortet. Haben Sie eine Genehmigung bereits beantragt bzw. werden Sie dies tun?</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die Einholung von Genehmigungen für Grundwasserhaltungen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Bebauungsplan ist lediglich überschlägig zu prüfen, ob die erforderlichen Genehmigungen voraussichtlich erteilt werden können. Dies ist erfolgt. Die untere Wasserbehörde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung an der Planung beteiligt. Sie hat gegen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p>
		<p>7. UWB- Untersuchungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind Untersuchungen erforderlich – liegen sie zur Abwägung vor?</p>	<p><b>Bereits berücksichtigt</b> Das Rahmen der Objektplanung für das Freibad erstellte Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung ist bei der Umweltprüfung und Abwägung berücksichtigt worden.</p>
		<p>8. Bodenversiegelung im Plangebiet, Seite 25 ist mit fast der Hälfte der Fläche sehr hoch (von 15.886 m werden 6.622 m<sup>2</sup> versiegelt) – sie sollte im Bereich der Fußwege deutlich reduziert werden.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Angesichts der zu berücksichtigenden maximalen Besucherkapazität ist der geplante Umfang an Fußwegen für einen sicheren und komfortablen Betrieb des Freibades erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>9. <u>Wohin soll denn der Notüberlauf entwässern?</u> Die Fläche ist von allen Seiten zugebaut, das Wasser findet sich in der Senke – zu den Straßen kann es nicht abgeleitet werden, zum Gymnasium und zum Wasserturm und zum Bahngleis ebenso nicht. Ein Starkregenereignis wird nicht beherrscht.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Das Konzept zur Vorsorge gegen Starkregen wurde angepasst. Ein Notüberlauf ist nicht mehr vorgesehen.                      Um Überschwemmungen und Schäden durch Starkregen auszuschließen, wurde im Rahmen der Entwässerungsplanung festgelegt, dass bei über den Bemessungsregen hinausgehendes Regenereignissen das überschüssige Wasser kontrolliert temporär im Bereich der Liegewiese eingestaut wird, wo es dann über einen längeren Zeitraum versickern kann.</p>
		<p>10. <u>Verlust von 51 Einzelbäumen</u> mit Stammdurchmesse von 60 cm bis 300 cm - sie werden nicht ersetzt. Ein Ausweichen auf die Grenzelwiesen kompensiert dies nicht. Wo soll die CO2 Senke durch diese alten dicken Bäume wiederhergestellt werden?</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>                      Das Ausgleichskonzept wurde überarbeitet. Die zur Umsetzung des Bebauungsplans erforderlichen Baumfällungen werden durch die Neupflanzung von Bäumen im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Die Bemessung des Ausgleichsumfangs erfolgt nach den Bestimmungen der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.</p>
		<p>11. <u>Kunstschule</u> – bitte erläutern, da auch die Finanzierung der Kunstschule nicht klar ist. Will die Stadt diese Kunstschule betreiben?</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Trägerschaft der Kunstschule ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es ist eine private Betreibung vorgesehen.</p>
		<p>12. <u>Biotopkartierung</u> vom 7.9.2019 und 6.6.2021                      Die neuen Kartierungen beziehen sich auf den erweiterten Geltungsbereich                      Mit dem Standort 071011 ist ein nasser Standort beschrieben, der die Senke des Gebietes, also den tiefsten Punkt, darstellen. Starkregenereignis.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Darstellung des Sachstandes wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>13. <u>Schallimmissionen</u> vom Februar 2020                      Verweist auf Bauausschluss wegen Immissionen nahe Zuckerriesen auf der gegenüberliegenden Seite. Die im FNP Entwurf dargestellten Wohnflächen als Riegel zu den Zuckerriesen sind damit nicht umsetzbar – eine Änderung des FNP Entwurfes soll in der Abwägung beschlossen werden. – wie ist dieses Problem</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b>                      Der Bebauungsplan ist aus dem Entwurf des FNP, Stand 2019 entwickelbar. Gem. Schalimmissionsprognose vom Februar 2020 wirken die Schallimmissionen des Freibads überwiegend nach Osten Richtung Bahngleis, wo sie durch das gegenüberliegende Bahnhofsgebäude stark gemindert werden. Nach Westen und</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		im B-Plan „Stellwerk“ gelöst?	Nordwesten wirkt das ansteigende, bewaldete Gelände der Immissionsausbreitung stark entgegen. Die Auswirkungen der Schallimmissionen des geplanten Freibades auf die Flächennutzungsplanung im Umfeld sind nicht maßgeblich für das Gebiet auf den Zuckerriesen. Vielmehr stellt sich der Verkehrslärm des Bahngleises zwischen Freibad und den Zuckerriesen über den Tag gesehen als erheblicher dar. Im B-Plan „Wohnen Am Stellwerk“ wurden diesbezüglich entsprechende Festsetzungen für den Schallschutz im Hochbau getroffen.
		<p>14. Alle <u>alten Gutachten</u> sind ohne den neuen Geltungsbereich untersucht. Fehler? Ergänzung??                      Schall: die EW in Beelitz liegen deutlich unter München! Was sind denn das für Vergleiche</p>	<p><b>Klarstellung / Berücksichtigung</b>                      Bis auf das Thema "Verkehrslärm Kunstschule" lagen zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung für den Erweiterungsbereich die notwendigen Umweltinformationen vor. Zu den Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Kunstschule wurde im Januar 2022 ergänzend eine schalltechnische Zusatzbetrachtung erstellt.</p>
		<p>15. <u>Baugrunduntersuchungen</u> vom Juli 2018                      Torf bis zu 2 Meter. Dieses Gutachten ist nur für die Vorplanung gültig. Vollständiger Austausch des organischen Bodens unterhalb der Gründungsebene – d.h. Seite 4/5 von 6</p> <p>16. <u>Baugrunduntersuchung März 2020</u>                      Dieses neue Gutachten beschreibt zwar (wenn man liest) dieselbe Situation wie 2018, ist in seinen Empfehlungen und hervorgehobenen Beschreibungen deutlich milder und abgemildert zu 2018. Es bestätigt aber die o.g. Torfe und Moornachfolger in Tiefe von bis zu 2 Metern und den damit verbundenen Setzungen und Sackungen in der Umgebung insbesondere der Hanglagen.                      Keine schweren Schadstoffbelastungen – aber Z 2! – verbindliche Einstufung erfolgt durch die Abfallbehörde.                      Seite 9 Verwendung der Boden begrenzt oder gar nicht in der</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Darstellungen des Sachstandes werden zur Kenntnis genommen.                      Weitere Untersuchungen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht erforderlich. Die geforderten weiteren Untersuchungen und Planungen (Verwendung des entnommenen Bodenmaterials, Auswirkungen der bauzeitlichen Grundwasserhaltung, Lastabtragung der geplanten baulichen Anlagen) sind Gegenstand der Objektplanung und werden im Vorfeld des bauaufsichtlichen Zulassungsverfahrens vorgenommen.                      Für die Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers wurde ein Konzept erstellt, dass eine vollständige Rückhaltung und Versickerung im Plangebiet entsprechend dem anerkannten Stand der Technik sichergestellt. Dazu wird das Gelände bereichsweise aufgeschüttet und es werden Rigolen eingebracht.</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Landwirtschaft möglich – wie wird die sichere Entsorgung gesichert??! Da Kupfer und Quecksilber nachgewiesen werden.</p> <p><u>17. Der Boden muss</u> also bis zu den gewachsenen Sanden abgetragen werden, um eine Tragfähigkeit zu erreichen. Wiederholt wird auf den erforderlichen vollständigen Ausbau der organischen Bodenbildungen hingewiesen. Die Fläche findet sich in einer Senke, Anordnung einer genehmigungspflichtigen geschlossenen Grundwasserabsenkung ist erforderlich.  Seite 13: Durch die länger andauernden Grundwasserabsenkungen kann es zu Setzungen und Sackungen des Umfeldes (alles nach drei Seiten Erhöhungen bis 6 Meter mit Bebauung) kommen, auch bis unter das Bahngleis reichend. – dafür sollte ein Gutachten in Auftrag gegeben werden.</p> <p><u>18. Auszug:</u> Wurde ein Gutachten siehe oben in Auftrag gegeben, um alle Fragen (Grundwasserabsenkungstrichter, Ableitung des anfallenden Wassers, Senkungen und Setzungen in der Umgebung bis Bahngleis) im Vorfeld zu beantworten?</p> <p><u>19. Schwimmbecken:</u> Sackungen im Umfeld und Setzungen – wie wird dem begegnet?  Rutsche und Treppen: Absackungen und Rutschungen, - wie wird dem begegnet?</p> <p><u>Standicherheit</u> der Großen Bäume wird auf Seite 15 in Frage gestellt, ob die Absenkungen bis zum Wasserturm reichen können, da sich viele Aufschüttungen von Schutt im Gelände befinden, kann nicht ausgeschlossen werden und ob es bis zum Wasserturm reicht, muss extra geklärt werden. – Wodurch ist dies geklärt worden oder wie wird diese Frage abschließend geklärt und sämtliche Setzungen ausgeschlossen? Wie wird ga-</p>	

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>rantiert, dass die alten Bäume im Wasserturmpark durch Abpumpen von Grundwasser (dauerhafte während der Bauzeiten) und evtl. Senkungen und Rutschungen nicht geschädigt werden? Kosten?</p> <p><u>20. Regenwasserversickerung:</u> Senke, deshalb muss genügend Wasseraufnahmefähigkeit gegeben sein – nach der Ausbaggerung - sind die Auffüllungen standsicher? Kosten?</p> <p><u>21. Das auszubaggernd Boden ist nicht für Lawi und Gärtnerei geeignet und muss entsorgt werden – es könnte für Aufschüttungen verwendet werden, muss dazu aber intensiv gemischt werden (Schaufelbagger reicht nicht!) – gibt es da schon Verträge? Wie wird die Entsorgung gesichert? Homogenbereiche nach DIN 18319. 2015-08 neu – Großbohrungen - bitte erläutern.</u></p>	
		<p><u>22. Wasserhaltung</u> Die Bodenproben zeigen erst in sehr unterschiedlichen Tiefen dichte und sehr dichte Böden, die belastbar für Bauten sind. In jeder Bodenprobe zeigt sich Torf, Mutterboden, Mudde als bis zu 2 m Tiefe in sehr unterschiedlich großen Anteilen. Die sicheren und dichten Sande beginnen erst bei 3 M Tiefe An den geplanten Rutschen und Treppen finden sich Schuttaufschüttungen, die den Wasserturm tangieren können und deshalb nicht sicher eingeschätzt werden können in ihrem Verhalten auf Abgrabungen und Ausbaggerungen – sind die Kosten für diese zusätzlichen Maßnahmen bekannt? Diese zusätzlichen Maßnahmen – wurden sie bei der Abwägung der Alternativen betrachtet und berücksichtigt?</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Darstellungen des Sachstandes werden zur Kenntnis genommen. Die aus den schwierigen Baugrundverhältnissen resultierenden zusätzlichen Kosten wurden im Rahmen der in der Objektplanung durchzuführenden Kostenverfolgung ermittelt. Sie haben keinen Einfluss auf die Prüfung der Planungsalternativen im Rahmen der Umweltprüfung, da diese Prüfung nur festsetzungsrelevante Aspekte des Bebauungsplans umfasst.</p>
		<p><u>23. Glühverlust.</u> Je höher desto mehr organische Substanz Von 13 Proben haben 8 Proben &gt;&gt; 20 % Glühverlusten 5 davon</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die Darstellungen des Sachstandes werden zur Kenntnis genom-</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>liegen zwischen 60 – 89, nur 5 Proben sind kleiner 10. Das bedeutet, die Mutterboden/Moor/ Mudde Anteile sind vielleicht doch größer als immer kommuniziert? Und die Fläche ist durch ihren Feuchtegehalt näher an einem Feuchtgebiet und damit geschützt.</p> <p>Kann die Verwaltung die Prüfberichte und sonstige Beschreibungen der Bohrkerne so auswerten, dass wir genau nachvollziehen können, wo welche Schadstoffkonzentrationen vorhanden sind? Wo liegt das Kupfer, wo das Quecksilber und wo die anderen flüchtigen Angaben im Gelände?</p>	<p>men. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Anteil organischer Böden höher ist als kommuniziert. Ein gesetzlicher Schutz nach § 30 BNatSchG von Flächen über die bereits bekannten Biotope hinaus kann ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wurde von der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Eine weitere Auswertung der Prüfberichte und Bohrkerne ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich und wird daher durch die Verwaltung auch nicht vorgenommen.</p>
		<p><u>24. Stellungnahme LK vom 5 2020</u> Stellungnahme kann nicht ohne Zustimmung oder Befreiung in der Abwägung überwunden werden. Abfall, Boden – auf den Boden wird nicht eingegangen – die Baugrunduntersuchungen lagen der Abfallbehörde und der Bodenbehörde nachweislich vor? Wie es aussieht NEIN - damit ist die Beteiligung nicht ausreichend siehe bei Gesundheitsamt Lärmschutzwand zur Kita hin erforderlich - das lässt mutmaßen, dass dem Landkreis nicht die neueste Planung vorlag. Fachdienst Straßenverkehr – geht nicht auf Parkplätze ein Denkmal und Bodendenkmal – Gräberfeld der römischen Kaiserzeit befindet sich wo? UNB – es werden Biotope Seite 6 beschrieben und das Verbot hervorgehoben, und gleichzeitig ergehen Hinweise, wie man das umgehen, aushebeln und ersetzen kann. Besonders wertvolle Bäume – in den Festsetzungen bitte entsprechend § 9 Abs. 1 nr 25 b BauGB nennen und bewahren</p>	<p><b>Klarstellung</b> Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Gutachten wurden dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde der Landkreis im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Auch hier wurden die vorliegenden Fachbeiträge zum Bebauungsplan zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zur genauen Lage des Gräberfeldes wurden seitens der Denkmalbehörden keine Angaben gemacht.</p> <p>Festsetzung zum Erhalt wertvoller Bäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind nicht erforderlich. Die im Geltungsbereich liegenden Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Beelitz, sodass Festlegungen zum Erhalt im Rahmen der Objektplanung getroffen werden können. Eine darüber hinausgehende Selbstbindung durch den Bebauungsplan erscheint nicht sinnvoll.</p>
		<p><u>25. Landesamt für Umwelt 2020</u> Abt. Immissionsschutz: Widerspruch zwischen Lärmschutzgutachten und neuer Wohnflächen östlich der Bahn auf der Grünfläche, die nach Aussagen im Lärmgutachten nicht kommen</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Der Bebauungsplan ist aus dem Entwurf des FNP, Stand 2019 entwickelbar. Die Auswirkungen der Schallimmissionen des geplanten Freibades auf die Flächennutzungsplanung im Umfeld</p>



Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>dürfen – FNP ändern – siehe Punkt 13                      Widerspruch Parkplatzangebot Tennisplatz von 60 - gebraucht werden aber 450</p>	<p>sind nicht maßgeblich für das Gebiet auf den Zuckerwiesen. Vielmehr stellt sich der Verkehrslärm des Bahngleises zwischen Freibad und den Zuckerwiesen über den Tag gesehen als erheblicher dar. Im B-Plan „Wohnen Am Stellwerk“ wurden diesbezüglich entsprechende Festsetzungen für den Schallschutz im Hochbau getroffen.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde der zu erwartende Bedarf an Kfz-Stellplätzen ermittelt. Nach den gängigen Richtwerten erzeugt das geplante Freibad einen Bedarf von 40 bis 55 Stellplätzen. Im direkten Umfeld, südwestlich des Plangebiets in einer Laufentfernung von rund 350 m zum geplanten Eingang, befindet sich an der Brücker Straße ein öffentlicher Parkplatz mit ca. 60 Stellplätzen. Der Parkplatz ist derzeit gering ausgelastet. Der prognostizierte Bedarf an Kfz-Stellplätzen für das Freibad kann dort im Bestand gedeckt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Freibad über den Bahnhof Beelitz Stadt sowie dreier Buslinien (641, 643 und 645) sehr gut mit ÖPNV erschlossen sein wird. Wegen der zentralen Lage wird für viele Besucherinnen und Besucher auch eine Anfahrt mit Fahrrad attraktiv sein.</p> <p>Für nur an wenigen Tagen im Jahr auftretende Lastspitzen (warmes Wetter am Wochenende im Sommer) wird die Kapazität des Parkplatzes jedoch nicht ausreichen. In diesem Fall stehen zusätzliche Parkmöglichkeiten fahrbahnbegleitend an der Karl-Liebnecht-Straße zur Verfügung.</p>
		<p><u>26. Forst 2020</u>                      Außenbereich, § 35 durch B-Plan geheilt. Flächen, die Wald sind- es muss forstrechtliche Kompensation erfolgen. Waldrechtlich keine qualifizierter B Plan.                      Variante 1: Wie werden die angebotenen Möglichkeiten genutzt?                      Variante 2 Waldumwandlung später beantragen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                      Die Darstellungen des Sachstandes werden zur Kenntnis genommen.                      Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan forstrechtlich zu qualifizieren. Zur Kompensation des Waldverlustes einschließlich der besonderen Waldfunktionen auf einer Fläche von 2.550 m<sup>2</sup> soll einerseits 2.550 m<sup>2</sup> Wald neu gepflanzt werden (Erstaufforstung).</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Variante 3: gesonderter Antrag auf Waldumwandlung Für welche Variante will sich die Verwaltung entscheiden? Kompensation 1: 1 bei Erstaufforstung, darüber hinaus 1:1,75 Waldfunktion ausgleichen – wie muss man sich das Vorstellen? Wie kann die Waldfunktion ausgeglichen werden?</p>	<p>Zusätzlich werden im Stadforst nörd-östlich des Plangebiets auf einer Fläche von 2.550 m<sup>2</sup> waldverbessernde Maßnahmen umgesetzt.</p>
		<p><u>27.</u> Stellungnahme <u>Landesbüro</u> anerkannter Naturschutzverbände vom 30. April 2020 Abgelehnt wegen Ausbaggerung, Moor und Moor ähnliche Böden, die verlustig gehen. Frischluftschneise. Senke und Feuchtbiotop.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Darstellungen des Sachstandes werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>28.</u> In allen Unterlagen wird kein Bezug auf das Karlsruher Verfassungsgerichtsurteil vom 24. März 2021 genommen. Eine klimagerechte Abwägung muss erfolgen, es ist seit dem Karlsruher Urteil und dem angepassten Klimaschutzgesetz zwingendes Recht. Die Klimaanpassung muss geprüft werden durch ein Klimagutachten. Das liegt bisher nicht vor.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Eine sachgerechte Abwägung der Belange des Klimaschutzes, sowohl im Hinblick auf die Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen als auch die Anpassung an den Klimawandel ist im Rahmen der Umweltprüfung und der Abwägung erfolgt. Die Erstellung eines Klimagutachtens war dazu nicht erforderlich.</p>
		<p><u>29.</u> Wegen der erheblichen Eingriffe in den natürlichen Körper und der Abgrabungen und Aufschüttungen (Austausch des Bereiches Torflinse, Vegetation) und der natürlichen Ventilations-schneise sowie der möglichen Senkungen und Sackungen in den Hangbereichen und der Bedrohung der Bäume in den Hanglagen (Sackungen und dauerhafte genehmigungspflichtige Grundwasserabsenkungen für mindestens ½ Jahr) ist dieser Standort nicht geeignet und wird abgelehnt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die genannten Umweltbeeinträchtigungen sind bekannt und wurden bereits in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird in Abwägung mit den sonstigen öffentlichen Belangen an der Planung festgehalten.</p>
		<p><u>30.</u> Alle diese Punkte, die hier Probleme bereiten, wären bei einem anderen Standort auf gewachsenem ebenem Boden nicht problematisch. Warum wurden keine Alternativen nach Inhalten geprüft? Siehe dazu auch Anlage 1 /Sei <i>[Anlage: Tabelle mit Alternativenprüfung zu drei Standorten: "Freibad am Wasserturm", "Alternative I Schönefelder Str" und</i></p>	<p><b>Keine Berücksichtigung</b> Die in der Tabelle benannten Belange sind bekannt und wurden bereits in die Abwägung eingestellt. Zu diversen in der Tabelle dargestellten Angaben und Einschätzung vertritt der Plangeber eine andere Auffassung bzw. sie werden als nicht zutreffend bewertet.</p>

Ifd. Nr.	Person	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<i>"Alternative II anderswo (Krobshof?)". Betrachtet werden die Aspekte "B-Plan-Verfahren", "Naturschutzbelange", "Erreichbarkeit" und "sonstige".]</i>	Insgesamt enthält die Tabelle keine Angaben, die die getroffene Standortwahl in Frage stellen würden.